

## **Hausordnung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Tett nang**

### **1. Allgemeines**

- a) In den Unterkünften wohnen Angehörige vieler Nationen, Ethnien, Religionen und Weltanschauungen. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- b) Das Hausrecht wird durch die beauftragten Mitarbeiter des Fachbereiches Bürgerservice der Stadt Tett nang ausgeübt und kann ganz oder teilweise auf andere Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie in Einzelfällen auf beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienstleister) übertragen werden.
- c) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder Gefahr im Verzug sind die Beauftragten befugt Besucher des Gebäudes oder Grundstückes zu verweisen bzw. den Zutritt zu verweigern und Hausverbote zu erteilen. Den Anordnungen der Stadt und ihren Beauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- d) Die Beauftragten sind zur Vornahme zu Zimmerkontrollen in allen Räumen berechtigt, während der Nachtruhe zwischen 22.00 und 6.00 Uhr allerdings nur bei Gefahr im Verzug.
- e) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Kinder die Regelungen dieser Hausordnung beachten. Sie sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich und haften für ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Schutz vor Lärm**

In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr ist jede Tätigkeit und jedes Verhalten zu unterlassen, die geeignet sind die Nachtruhe Anderer zu stören. Dazu gehören insbesondere Störungen aufgrund von Alkoholkonsum. Bei der Benutzung von Fernseh- Radio- oder sonstigen elektronischen Geräten ist stets Zimmerlautstärke einzuhalten.

### **3. Sauberkeit, Hygiene und Gesundheit**

- a) Die Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichenden Lüftung (Stoßlüften) und Heizung der überlassenen Räume und ggf. Möbel zu sorgen.
- b) Die Kehrwoche ist regelmäßig und sorgfältig einzuhalten. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Das Kehren des Treppenhauses, der Flure und ggf. der Außenanlagen und die Beseitigung von Schnee und Eis im Winter (gemäß der Streupflicht-Satzung) haben eingewiesene Familien und Einzelpersonen abwechslungsweise von Woche zu Woche in fortlaufender Reihe zu besorgen.
- c) Das Halten von Haustieren ist nicht erlaubt.

### **4. Schließen der Haustüre**

Die Haustüre ist stets geschlossen zu halten, darf jedoch aus Gründen der Fluchtmöglichkeit auch während der Nachtruhe nicht abgeschlossen werden. Niemand darf ohne Zustimmung der Stadt sich Schlüssel anfertigen lassen. Angefertigte Schlüssel sind beim Auszug abzugeben.

### **5. Gemeinsam benutzte Räume und Außenanlagen**

- a) Es ist unzulässig, auf Treppen, Fluren, Gängen, Außenanlagen oder in sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen Hausrat oder sonstige Gegenstände abzustellen. Flure, Treppenhäuser, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

- b) Die Benutzer haben die Außenanlagen in einem ordentlichen Zustand zu halten, insbesondere ist der Rasen zu mähen.
- c) Das Betreten und Begehen des Dachs ist verboten.
- d) Die Außenanlagen dürfen nicht durch Abfälle irgendwelcher Art verunreinigt werden.

#### **6. Elektrische Anlagen**

- a) Aus Gründen der Feuersicherheit sind die elektrischen Anlagen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen. Veränderungen sind nur mit Einwilligung des Fachbereiches Hochbau zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von einem konzessionierten Elektriker unter Beachtung der VDE-Vorschriften durchgeführt werden.
- b) Auf dem Grundstück und in den Gebäuden dürfen nur einwandfreie VDE-geprüfte Elektrogeräte verwendet werden. Die Bewohner sind für die Sicherheit seiner privaten Elektrogeräte selbst verantwortlich.
- c) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

#### **7. Rauchverbot und Brandgefahr**

Rauchen, Feuer und offenes Licht (z.B. brennende Kerzen) innerhalb der Unterkünfte ist strengstens verboten.

#### **8. Müll**

Abfälle dürfen nur in zugelassenen Müllbehältern gelagert werden und nicht ins WC geworfen werden.

#### **9. Besucher**

Der Aufenthalt von Besuchern auf dem Grundstück und in Gebäuden ist auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr beschränkt.

#### **10. Zuwiderhandlungen**

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann neben den Möglichkeiten der Strafanzeige und des Schadensersatzes eine Umsetzung in eine andere Unterkunft verfügt werden.

Stadt Tett nang

Tett nang, 18.11.2020

---

Bruno Walter  
Bürgermeister